

Kantonsratsbeschluss über den Neubau des kantonalen Fischereizentrums in Steinach

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 21. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	5
1.1 Vorgeschichte	5
1.2 Gesetzliche Grundlagen und Auftrag	6
1.3 Die Fischerei im Kanton St.Gallen	6
1.4 Fischzuchtanlage Rorschach	7
2 Problemstellung und Handlungsbedarf	9
3 Bedürfnisse eines Fischereizentrums	9
3.1 Ziele und Aufgaben eines modernen Fischereizentrums	9
3.2 Anforderungen an Betrieb und Infrastruktur	10
3.3 Standortanforderungen	10
4 Geprüfte Varianten	10
5 Neues kantonseigenes Fischereizentrum	12
5.1 Standortevaluation	12
5.2 Raumbedarf	14
5.3 Seewasserpumpwerk	14
5.3.1 Seewassernutzung durch das kantonale Fischereizentrum	14
5.3.2 Seewassernutzung durch die TE Connectivity Solutions GmbH (TESOG)	15
5.3.3 Synergien Seewasserpumpwerk und Wärmeverbund	15
6 Bauvorhaben	16
6.1 Vergleich mit dem Landesfischereizentrum Hard, Vorarlberg	16
6.2 Ortsbauliche Situation	17
6.2.1 Grundstück Nr. 730, Steinach	17
6.2.2 Bootsanlegestelle	17
6.3 Raumprogramm	17
6.4 Projektstudie	19
6.5 Ausbaustandard	20

6.6	Nachhaltigkeit, Energie und Ökologie	20
6.7	Betriebskonzept Seewasserpumpwerk	20
6.7.1	Grundsätzliches	20
6.7.2	Standort Pumpstation	21
6.7.3	Betriebsvarianten	21
6.7.4	Kostenvergleich Betriebsvarianten	22
6.8	Anlagekosten Fischereizentrum	22
7	Umsetzung	24
7.1	Architekturwettbewerb / Inbetriebnahme Fischereizentrum in Steinach	24
7.2	Fischzuchtanlage Rorschach	24
8	Beiträge	24
8.1	Beitrag der TE Connectivity Solutions GmbH (TESOG) an das Seewasserpumpwerk	24
8.2	Liquidationsbeitrag der Fischzuchtgenossenschaft Rorschach (FZGR)	24
9	Kreditbedarf	25
10	Bewirtschaftungskosten	25
10.1	Betriebliche Organisation	25
10.2	Jährlich wiederkehrende Kosten	25
11	Verfahren und Referendum	26
12	Antrag	26
	Beilage: Situationsplan	27
	Entwurf (Kantonsratsbeschluss über den Neubau des kantonalen Fischereizentrums in Steinach)	28

Zusammenfassung

Die Regierung leitete am 3. Juli 2012 dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über den Neubau des kantonalen Fischereizentrums zu (35.12.01). In der Septembersession 2012 wurde die vorberatende Kommission bestellt, welche den Neubau des kantonalen Fischereizentrums ohne Änderungsanträge und ohne Gegenstimmen guthiess. In der ersten Lesung trat der Kantonsrat mit 69 Ja- gegen 42 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung auf die Vorlage ein.

Die Schlussabstimmung erfolgte in der Februarsession 2013. Dabei stimmten 60 Mitglieder des Kantonsrates dem Kantonsratsbeschluss über den Neubau des kantonalen Fischereizentrums in Steinach zu, 45 Mitglieder lehnten die Vorlage ab, und ein Mitglied enthielt sich der Stimme; 14 Mitglieder waren abwesend. Nach Art. 132 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 des Geschäftsreglements des

Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) ist in der Schlussabstimmung die Zustimmung der Mehrheit der Kantonsratsmitglieder (d.h. wenigstens 61 Stimmen) erforderlich. Der Kantonsrat hat damit den Kantonsratsbeschluss nicht erlassen.

Die Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes und des Baudepartementes haben sich nach der Februarsession 2013 mit dem Kantonsratspräsidium und den Fraktionspräsidenten daraufhin geeinigt, dass die Vorlage so rasch als möglich in den wesentlichen Kritikpunkten überarbeitet und dem Kantonsrat bereits für die Junisession 2013 in überarbeiteter Fassung nochmals unterbreitet werden soll.

Fischzuchtanlagen sind aufgrund der technischen Einrichtungen kostenintensive Anlagen. Es ist nachvollziehbar, dass im Umfeld von notwendigen Sparbemühungen die Bedeutung von Fischzuchteinrichtungen hinterfragt wird. Entscheidend ist, dass man diese Bedeutung mit einer langfristig ausgerichteten Gesamtschau aller schutz- und nutzorientierten Fischereiiinteressen berücksichtigt.

Fischzuchtanlagen sind notwendige Einrichtungen, um die nachhaltige Nutzung und langfristige Werterhaltung des staatlichen Fischereiregals sicher zu stellen sowie den Schutz bedrohter Fisch- und Krebsarten (auch nicht genutzte Arten) zu gewährleisten. Die Gewässerlebensräume wurden in der Vergangenheit durch den Menschen so beeinträchtigt, dass wegen mangelnder Naturverlaichung der einheimischen Fischarten ohne eine Stützung der Fischbestände mit Nachzuchten (Besatz) weder die Hobby- noch die Berufsfischerei in dieser Form weiter betrieben werden könnten. Dies würde massive Einnahmeverluste im Fischereiregal des Kantons bedeuten (Einnahmen aus Verpachtung der Kantonsgewässer je Jahr rund 800'000 Franken). Es müsste damit gerechnet werden, dass ohne Besatzmassnahmen die Fischfangerträge der Bodensee-Berufsfischer weiter sinken würden.

Etwa die Hälfte der in der Schweiz vorkommenden rund 60 einheimischen Fisch- und Krebsarten sind bedroht oder sogar bereits ausgestorben. Vor diesem Hintergrund erhalten Fischzuchtanlagen eine zunehmende Bedeutung für den Schutz und die Förderung der einheimischen Fisch- und Krebsfauna. Nur dank dem Einsatz der Fischzuchtanlage Rorschach konnte die Bodensee-Seeforelle vor 30 Jahren mit einem Zuchtprogramm vor dem Aussterben gerettet werden, was dieser Fischzucht internationale Reputation einbrachte. Weitere bedrohte Arten wie Äsche und Nase werden bzw. sollen in der Fischzucht erhalten und gezüchtet werden, um später in geeignete Gewässer ausgesetzt und wenn möglich wieder genutzt zu werden. Jedoch nicht alle bedrohten Fischarten können durch züchterische Massnahmen gefördert werden. Um die Situation bedrohter Arten und Fischbestände überhaupt erkennen und beurteilen zu können, braucht es spezifische Untersuchungsmethoden, umfangreiche Gerätschaften und speziell geschultes Personal. Nur Fischereizentren bieten die dafür nötige Infrastruktur.

Eine ökologisch ausgerichtete moderne fischereiliche Bewirtschaftung braucht qualitativ hochwertige Besatzfische mit Elterntieren, die aus den an die einheimischen Gewässer angepassten Lokalformen stammen müssen. Nur dadurch ist der hohe Qualitätsstandard zu erfüllen. Die Qualität des Besatzmaterials wird massgeblich von den Produktionsbedingungen in Fischzuchtanlagen, einer zweckmässigen Einrichtung und einer professionellen Betreuung bestimmt. Nur mit dieser Versorgungssicherheit kann verhindert werden, dass qualitativ minderwertige aber günstigere Besatzfische aus dem Ausland eingekauft werden und damit ein hohes Risiko für die Verschleppung von Krankheiten und die Einschleppung gebietsfremder Arten und genetisch nicht angepasster Fische besteht.

Mit einer kantonseigenen Fischzuchtanlage sind die Wirkungskontrolle und das Controlling über den zweckmässigen Ressourceneinsatz im Bereich Schutz und Nutzung gewährleistet. Ein professionell geführtes Fischereizentrum ist jedoch auch Stützpunkt für alle Aufgaben der gesetzlich

vorgegebenen Fischereiaufsicht, die nicht ausgelagert werden können (Bestandesuntersuchungen, Intervention bei Gewässerverschmutzungen, Sicherung der Fischbestände bei Baustellen-Abfischungen usw.).

Der Kanton St.Gallen betreibt heute zwei Fischzuchtanlagen an den Standorten Rorschach und Weesen. Die Fischzuchtanlage in Rorschach kann am heutigen Standort nicht mehr weiterbetrieben werden. Der Baurechtsvertrag lief am 19. Oktober 2011 aus. Es besteht keine Verlängerungsoption. Die Stadt Rorschach als Eigentümerin und die politische Gemeinde Rorschacherberg als Standortgemeinde planen eine anderweitige Nutzung der Parzelle. Im Vordergrund steht die Realisierung einer Hotelanlage, was in standortpolitischer Hinsicht auch für den Kanton von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Fischzuchtgenossenschaft Rorschach, Baurechtsnehmerin und bis ins Jahr 1981 Betreiberin der Anlage wird nach einer positiven Entscheidung des Kantonsrates aufgelöst. Ein neues kantonales Fischereizentrum soll inskünftig vom kantonalen Amt für Natur, Jagd und Fischerei betrieben werden, wie dies bereits seit dem Jahr 1981 für die Anlage Rorschach im Pachtverhältnis mit der Fischzuchtgenossenschaft sowie bei der Fischzucht in Weesen der Fall ist.

Als Ersatz für die Fischzuchtanlage in Rorschach soll am Standort Steinach ein neues kantonales Fischereizentrum realisiert werden, von dem aus künftig drei der vier Fischerei-Aufsichtskreise betreut und mit Besatzfischen versorgt werden. Dies betrifft die Binnengewässer der Regionen Werdenberg/Rheintal, Rorschach/St.Gallen/Fürstenland/Wil sowie das Toggenburg. Die Zusammenarbeit mit den diesbezüglichen Fischereivereinen und Fischpächtern ist etabliert und hat sich bestens bewährt. Die Suche nach einem geeigneten Standort erwies sich als schwierig und zeitaufwendig. Ein entsprechendes Grundstück in unmittelbarer Seenähe ist im Kantonsgebiet nicht verfügbar. Das Grundstück Nr. 730 in Steinach erfüllt die geforderte Seenähe am besten. Es ist aber teilweise mit einer schutzwürdigen Baumgruppe belegt und liegt heute in der Grünzone. Für den Neubau eines kantonalen Fischereizentrums muss es mittels Teilzonenplans und Sondernutzungsplans teilweise umgezont werden. Zudem muss das Grundstück durch den Kanton gekauft und kann nicht anderweitig vorgängig gesichert werden.

Das neue kantonale Fischereizentrum in Steinach soll künftig die Funktion eines fischereilichen Kompetenzzentrums im Kanton übernehmen mit den Zielen, die Erhaltung der Biodiversität und der nachhaltigen fischereilichen Nutzung der Gewässer sicherzustellen sowie die Infrastruktur für die kantonale Fischereiaufsicht und für die spezifische Aus- und Weiterbildung sowie für die Öffentlichkeitsarbeit bereitzustellen. Ein bedarfsgerechter Neubau soll den effizienten und kostengünstigen Betrieb der Anlage langfristig gewährleisten. Dazu ist ein Gebäude mit einer Produktionshalle für die Fischaufzuchtanlagen (inkl. erforderlichen Nebenräumen und Haustechnik), mit Personalräumen sowie mit Büro-, Schulungs- und Informationsraum geplant. Zur Aufgabenerfüllung sind zudem Aussenteichanlagen, ein Seewasserpumpwerk und eine Bootsanlegestelle erforderlich.

Der Betrieb der Fischaufzuchtanlagen erfordert konstant grosse Mengen an Brauchwasser. Dieses soll mit einem Seewasserpumpwerk direkt dem Bodensee entnommen und je nach Verwendungszweck gekühlt bzw. erwärmt werden. Der Betrieb der Anlage im Durchflusssystem benötigt durchschnittlich 5'500'000 kWh Energie pro Jahr zur Wassererwärmung. Das Grundstück Nr. 730 in Steinach ist für das Fischereizentrum deshalb äusserst attraktiv, weil konkrete Synergien in der Seewassernutzung mit der naheliegenden Firma TE Connectivity Solutions GmbH (TESOG) möglich sind.

Mit dem Bau eines gemeinsamen Seewasserpumpwerks und einer gemeinsamen Seewasserzuleitung kann für den Kanton St.Gallen wie auch für die Firma TESOG eine optimale Win-Win-Situation geschaffen werden. Die Firma TESOG kann ihr Kühlsystem gemäss umwelttechnischen An-

forderungen anpassen und der Kanton kann die abgeführte Industrieabwärme der TESOG ideal zur Erwärmung der Aufzuchtanlagen und zur Raumheizung nutzen. Für die TESOG ist eine künftige Kühlung mit Seewasser die technisch beste und langfristig nachhaltigste Lösung. Das Unternehmen beteiligt sich aus diesem Grund mit einer Million Franken am Bau der Anlage. Der Kanton kann mit dieser Lösung Betriebskosten im Umfang von jährlich rund 120'000 Franken gegenüber alternativen Varianten einsparen. Die betrieblichen Kosten der Fischerei werden nicht durch Steuermittel, sondern durch die Pachtzinse und Patentgebühren aus dem Fischereiregal gedeckt.

Für die TESOG besteht hohe Dringlichkeit zur Umstellung ihres Kühlsystems. Sie befindet sich in einem Rechtsverfahren mit Stockwerkeigentümern der Nachbarschaft bezüglich übermässiger Lärmemissionen ihrer Kühlanlage auf dem Dach. Kann die Anlage nicht saniert bzw. die Lärmproblematik nicht nachhaltig gelöst werden, muss mit schwerwiegenden betrieblichen Konsequenzen am Standort Steinach gerechnet werden. Im Werk Steinach sind knapp 400 Mitarbeitende tätig. Jährlich werden rund 10 Lehrlinge der Berufsrichtungen Polymechanik, Kunststofftechnologie, Mediamatik, Kaufmann/frau und Mechanikpraktiker ausgebildet.

Im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage vom 3. Juli 2012 wurde das Raumprogramm für das Fischereizentrum durch die Nutzer nochmals detailliert hinsichtlich Einsparpotential überprüft. Dabei konnte die Nutzfläche im Gebäude um rund 9 Prozent und bei den Aussenanlagen um rund 7 Prozent, gesamthaft um rund 120 m² gegenüber dem ursprünglichen Raumbedarf reduziert werden. Durch die Flächenreduktion wird das Produktionsvolumen des Besatzmaterials um 10 bis 15 Prozent reduziert. Dies ist aus fischereilicher Sicht noch vertretbar.

Aufgrund der Flächenreduktion konnten die ursprünglichen Realisierungskosten um rund 400'000 Franken reduziert werden. Unter Berücksichtigung des Investitionsbeitrages der Firma TESOG von 1 Mio. Franken an die Seewasserleitung samt Pumpwerk und des Liquidationsbeitrages der Fischzuchtgenossenschaft Rorschach von rund 450'000 Franken konnte damit der Kreditbedarf für den Neubau des kantonalen Fischereizentrums mit Seewasserpumpwerk in Steinach von ursprünglich 12,8 Mio. Franken auf neu 10,95 Mio. Franken reduziert werden. Der Kantonsratsbeschluss untersteht damit dem fakultativen Finanzreferendum.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über den Neubau des kantonalen Fischereizentrums in Steinach.

1 Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Die Regierung leitete am 3. Juli 2012 dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über den Neubau des kantonalen Fischereizentrums zu (35.12.01). In der Septembersession 2012 wurde die vorberatende Kommission bestellt. Diese hat am 29. Oktober 2012 die Vorlage beraten und mit einem Stimmenverhältnis von 11 Ja- bei 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen sowie 1 Abwesenheit ohne Änderungsanträge gutgeheissen.

Die 1. Lesung im Kantonsrat erfolgte am 28. November 2012. Der Kantonsrat trat mit 69 Ja- gegen 42 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung auf die Vorlage ein.

In der Schlussabstimmung im Februar 2013 stimmten 60 Mitglieder des Kantonsrates dem Kantonsratsbeschluss über den Neubau des kantonalen Fischereizentrums in Steinach zu, 45 Mitglieder lehnten die Vorlage ab, und 1 Mitglied enthielt sich der Stimme; 14 Mitglieder waren ab-

wesend. Damit wurde die nach Art. 132 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) notwendige absolute Mehrheit (61 Stimmen) um eine Stimme nicht erreicht. Der Kantonsrat hat den Kantonsratsbeschluss somit nicht erlassen.

Die Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes und des Baudepartementes haben sich nach der Februarsession 2013 mit dem Kantonsratspräsidium und den Fraktionspräsidenten daraufhin geeinigt, dass die Vorlage so rasch als möglich in den wesentlichen Kritikpunkten überarbeitet und dem Kantonsrat bereits für die Junisession 2013 in überarbeiteter Fassung nochmals unterbreitet werden soll.

1.2 Gesetzliche Grundlagen und Auftrag

Nach Art. 1 des Fischereigesetzes (sGS 854.1; abgekürzt FG) sind folgende Aufgaben und Ziele definiert:

- Schutz, Verbesserung und Wiederherstellung der Gewässerlebensräume;
- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der natürlichen Artenvielfalt und des Bestandes der einheimischen Wassertiere;
- Schutz bedrohter Arten und Rassen von Wassertieren;
- nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fisch- und Krebsbestände.

Die fischereiliche Bewirtschaftung (Aufzucht und Besatz von Jungfischen) hat zum Ziel, seltene und bedrohte Fischarten zu erhalten und zu fördern (Artenschutz) sowie eine nachhaltige fischereiliche Nutzung zu gewährleisten (Art. 10 FG). Dies ist insbesondere in beeinträchtigten Gewässern, in denen die Naturverlaichung nicht mehr oder nur noch unzureichend funktioniert von Bedeutung. Gestützt auf Art. 12 FG betreibt der Kanton zwei Fischzuchtanlagen in Rorschach und Weesen.

Die Bodenseefischerei ist gemäss Übereinkunft betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee (Bregenzer Übereinkunft) vom 5. Juli 1893 (SR 0.923.31) international geregelt mit dem Ziel einer gemeinsamen fischereilichen Bewirtschaftung und Erhaltung, Förderung und Vermehrung der wertvollen Fischarten im Bodensee und Rhein. Die Vertragspartner Bayern, Baden-Württemberg, Österreich, Schweiz und Fürstentum Liechtenstein sind in der Internationalen Bevollmächtigten-Konferenz für die Bodenseefischerei (IBKF) vereinigt. Rund um den Bodensee befinden sich folgende staatlichen Fischereii Institute: Landesfischereizentrum Hard (Vorarlberg), Fischereiforschungsstelle und Brutanlage Langenargen (Baden-Württemberg), Fischbrutanlage Nonnenhorn (Bayern), Fischzuchtanlage Romanshorn (Thurgau) und Fischzuchtanlage Rorschach (St.Gallen). Sie bilden die Stützpunkte für die fischereiliche Bewirtschaftung und die Fischereiaufsicht am Bodensee. Der Kanton St.Gallen betreibt eines der fünf Zentren.

Im Weiteren ist der Kanton gemäss Art. 48 FG und sowie Art. 14 der Bregenzer Übereinkunft für die Fischereiaufsicht verantwortlich.

1.3 Die Fischerei im Kanton St.Gallen

Die Fischerei hat im Kanton St.Gallen eine grosse Bedeutung. Die Fischerei in den Binnengewässern wird von rund 3'000 Angelfischerinnen und Angelfischern ausgeübt. Im Bodensee, Walensee und Zürich-Obersee wird die Fischerei zusätzlich von 20 Berufsfischerinnen und Berufsfischern ausgeübt. Allein im Bodensee gibt es 120 Berufsfischer (davon 14 aus dem Kanton St.Gallen) sowie 13'000 Angelfischerinnen und Angelfischer.

Die Ausübung der Fischerei im Kanton St.Gallen erfolgt sowohl im Patent- wie auch im Pachtsystem. Während die Binnengewässer vorwiegend an Fischereivereine verpachtet werden, wird in den Grenzgewässern Bodensee, Walensee, Zürichsee-Obersee, Alpenrhein und Linthkanal die

Fischerei im Patentsystem ausgeübt. Die Zahl der gelösten Fischereipatente zeigt in den letzten Jahren konstante bis leicht steigende Tendenz.

Für die fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer ist der Kanton verantwortlich. Mit einer angemessenen fischereilichen Bewirtschaftung kann das fischereiliche Ertragsvermögen der Gewässer verbessert und eine nachhaltige Nutzung gewährleistet werden. Die Pachtzinseinnahmen betragen derzeit rund 550'000 Franken pro Jahr. Zusammen mit den Patentgebühren betragen die Einnahmen aus dem Fischereiregal jährlich rund 800'000 Franken. Ein vermindertes fischereiliches Ertragsvermögen hätte Einbussen bei den Einnahmen zur Folge.

Die Fischerei im Kanton St.Gallen ist in Bezug auf die fischereiliche Bewirtschaftung heute selbsttragend, d.h. die Pachtzinseinnahmen und Patentgebühren von insgesamt 800'000 Franken decken die Ausgaben des Kantons zur Erfüllung dieser Aufgaben. Auch der Betrieb der Fischzuchtanlagen wird mit den Einnahmen aus der Fischerei finanziert.

Etwa die Hälfte der in der Schweiz vorkommenden rund 60 einheimischen Fisch- und Krebsarten sind bedroht oder sogar bereits ausgestorben. Die Fischerei leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung und zum Schutz der aquatischen Artenvielfalt.

Daneben wird mit der fischereilichen Bewirtschaftung der Seen insbesondere auch die Berufsfischerei als traditionelle und nachhaltige Form der fischereilichen Nutzung natürlicher Ressourcen gefördert. Damit soll auch die Nachfrage der Bevölkerung nach einheimischen Fischen befriedigt werden. Die Unterstützung der Berufsfischerei liegt daher auch im wirtschaftlichen und touristischen Interesse.

1.4 Fischzuchtanlage Rorschach

Heutige Situation

Die Fischzuchtanlage (FZA) Rorschach befindet sich am Bodenseeufer ca. 500 m östlich des Bahnhofs Rorschach (Gebiet «Neuseeland») auf Gemeindegebiet Rorschacherberg. Die Anlage wurde von der Fischzuchtgenossenschaft Rorschach (FZGR) im Baurecht erworben und eingerichtet. Grundeigentümerin ist die Stadt Rorschach. Zur FZA Rorschach gehört ein Bootshaus (Eigentum Kanton) mit zwei Standplätzen im östlichen Bereich des Gebiets «Neuseeland». Seit Juni 1981 hat die FZGR die Anlage dem Kanton bzw. dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) verpachtet.

Am 19. Oktober 2011 lief der Baurechtsvertrag der Stadt Rorschach für die Anlage aus. Das bestehende Baurecht Nr. D856 zugunsten der Fischzuchtgenossenschaft Rorschach wurde deshalb am 6. Dezember 2011 von Amtes wegen im Grundbuch gelöscht. Die Gebäude gehen gemäss Baurechtsvertrag ins Eigentum der Baurechtsgeberin (Stadt Rorschach) über. Die Stadt Rorschach als Grundeigentümerin und die Standortgemeinde Rorschacherberg planen eine anderweitige Nutzung des Gebiets. Im Vordergrund steht die Realisierung einer Hotelanlage, was auch von erheblichem kantonalem Standortinteresse ist.

Betrieb

Die FZA Rorschach deckt heute den Bedarf des Kantons für die fischereiliche Bewirtschaftung des Bodensees und seiner Zuflüsse, d.h. alle Gewässer des Rheintals (d.h. Rhein, Werdenberger- und Rheintaler Binnenkanal, Saar usw. sowie Flüsse Goldach und Steinach) sowie aller Gewässer im Fürstenland/Toggenburg (d.h. Thur von der Grenze St.Gallen/Thurgau bis Wildhaus, Sitter, Glatt usw.). Beim Bodensee liegt der Schwerpunkt in der fischereilichen Bewirtschaftung der Felchen, des Seesaiblings und der Seeforelle. Der Felchen ist der «Brotfisch» für die Berufsfischerei. Bei der Jungfischproduktion für die Fliessgewässer steht der Artenschutz, d.h. die Förderung der lokalen Bachforelle sowie der stark bedrohten Arten Äsche und Nase im Vordergrund.

Produktion von Besatzfischen in der FZA Rorschach je Jahr:

– Felchen	25 Mio.	Brütlinge
– Seesaibling	100'000	Brütlinge
– Bachforelle	1,5 Mio.	Brütlinge
– Seeforelle	400'000	Brütlinge
– Hecht	50'000	Brütlinge
– Äschen	50'000	Brütlinge (Förderprogramm im Aufbau)
– Nasen	100'000	Brütlinge (Förderprogramm im Aufbau)

Die jetzige Anlage wird im Durchflusssystem mit maximal 1500 l/min (entspricht ca. 100 m³/h) Förderleistung betrieben. Je nach Erfordernis wird das Betriebswasser mit einer Wärmepumpenanlage auf 1°C gekühlt oder auf max. 8°C erwärmt. Die überschüssige Wärme wird zur Gebäudeheizung verwendet. Das genutzte Wasser wird in den See zurückgeleitet. Die Betriebsenergiekosten betragen jährlich rund 80'000 Franken. Die idealen Betriebstemperaturen von 13°C im Sommer können damit aber nicht erreicht werden. Die zusätzlichen Betriebskosten wären unverhältnismässig hoch.

Zur Betreuung der FZA Rorschach werden zwei kantonale Fischereiaufseher mit einem Arbeitspensum von rund 150 Stellenprozenten und eine Aushilfe eingesetzt.

Mängel

Die FZA Rorschach wird seit 1981 ohne wesentliche bauliche Anpassung betrieben. Für einen zeitgemässen und zukunftsfähigen Betrieb der Anlage sind insbesondere das Nebenraumangebot (Werkstatt, Lager) sowie die Räume für Personal (Garderobe, Aufenthalt, Büro) und Schulung (Öffentlichkeitsarbeit) zu knapp bemessen bzw. gar nicht vorhanden. Die gültigen Hygienevorschriften können baulich bedingt heute nur knapp und nur mit betrieblichem Mehraufwand eingehalten werden. Die Haustechnikanlagen haben unterdessen ihre Lebensdauer erreicht. Sie werden bis zur Inbetriebnahme des Neubaus auf Zusehen hin weiterbetrieben und soweit möglich und nötig repariert.

Fischzuchtgenossenschaft Rorschach

Die Fischzuchtgenossenschaft Rorschach (FZGR) war bis zum Ablauf des Baurechts im Jahr 2011 Besitzerin der FZA Rorschach. An der FZGR sind die Kantone St.Gallen, Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. sowie ein Grossteil der Fischereivereine des Kantons St.Gallen beteiligt. Der Kanton St.Gallen besitzt einen Genossenschaftsanteil von 35 Prozent.

Zweck der FZGR ist gemäss Art. 2 der Statuten die Beschaffung und Erbrütung von Eimaterial wertvoller Fischarten nach modernen, rationellen Verfahren, die Vorstreckung von Brütlingen zu Besatzfischen mit hohem Besatzwert und die anderweitige Beschaffung von Besatzfischen. Die FZGR hat 1961 die im Baurecht erstellten Gebäude des alten Schlachthofes auf dem Grundstück Nr. 270, Rorschacherberg, von der Stadt Rorschach ebenfalls im Baurecht als selbständiges und dauerndes Recht auf die Dauer von 50 Jahren erworben und darin eine FZA eingerichtet. Im Jahre 1981 wurde diese erweitert, nach den neuesten Erkenntnissen eingerichtet und seither dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St.Gallen verpachtet.

Die FZGR sieht vor, sich nach einer positiven Entscheidung des Kantonsrates zum Fischereizentrum Steinach aufzulösen. Sie hat dem Kanton mit Schreiben vom 3. April 2013 mitgeteilt, einen Beitrag von rund 450'000 Franken (nach Abzug der Liquidationssteuer sowie Ausgaben für Rückbau/Altlastenentsorgung) an ein neues kantonales Fischereizentrum in Steinach zu zahlen (vgl. Ziff. 8.2 dieser Botschaft).

2 Problemstellung und Handlungsbedarf

Das Baurecht für die FZA Rorschach ist abgelaufen. Die Anlage wird nur noch eine beschränkte Zeit am bestehenden Standort weiterbetrieben werden können. Die Bedeutung und Aufgaben der FZA Rorschach sind in der Expertise von Peter Rey «Fischökologische und fischereiliche Konsequenzen eines Verzichts auf den Ersatz der FZA Rorschach» (Expertise REY, 2012) detailliert umschrieben.

Die ökologisch orientierte Bewirtschaftung des Fischereiregals braucht qualitativ hochwertige Besatzfische mit eigenen Elterntieren, von Wildtieren der Lokalform stammend, um die hohen Qualitätsstandards zu erfüllen. Die Qualität des Besatzmaterials ist massgeblich von den Produktionsbedingungen in Fischzuchtanlagen, einer zweckmässigen Einrichtung und einer professionellen Betreuung abhängig. Ohne eine kantonale Fischzuchtanlage, welche diese Kriterien erfüllt, müssten Fischereivereine oder private Fischer qualitativ minderwertige Besatzfische aus dem Ausland einkaufen. Damit würde ein hohes Risiko für die Verschleppung von Krankheiten und die Einschleppung gebietsfremder Arten und genetisch nicht angepasster Fische eingegangen.

Die FZA Rorschach ist für die fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer im Kanton St.Gallen von zentraler Bedeutung. Von der Anlage Rorschach aus werden drei der vier Aufsichtskreise betreut und mit Besatzfischen versorgt. Der Verzicht auf den Ersatz der bestehenden Anlage hätte beim Fehlen geeigneter Alternativen zur Folge, dass der gesetzliche Auftrag des Kantons zur fischereilichen Bewirtschaftung der Gewässer im Hinblick auf die Erhaltung der Artenvielfalt (Biodiversität) und die Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung nicht mehr zu erfüllen wäre.

Auch die weiteren Aufgaben der kantonalen Fischereiaufsicht wie Überwachung des Fischereibetriebs, Bestandesüberwachung, Sicherung der Fischbestände bei Baustellen-Abfischungen oder Gewässerverschmutzungen können ohne entsprechende Infrastruktur (Büro, Bootsanlegestelle, Garage, Geräteraum, Becken für Fischhälterung, Räumlichkeiten für Fischuntersuchungen) nicht mehr wahrgenommen werden.

3 Bedürfnisse eines Fischereizentrums

3.1 Ziele und Aufgaben eines modernen Fischereizentrums

Bei einer zeitgemässen fischereilichen Bewirtschaftung natürlicher Gewässer steht nicht der kommerzielle Ertrag an erster Stelle, sondern vielmehr die Schaffung und Erhaltung des aquatischen Lebensraumes sowie der natürlichen Reproduktionsmöglichkeiten für die Fische. Die regionalen Fischarten sollen erhalten und gefördert werden. Ein modernes Fischereizentrum dient als eigentliches fischereiliches Kompetenzzentrum, das die dafür notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellt. Folgende Ziele werden angestrebt:

- Erhaltung der Biodiversität: Bedrohte Fischarten wie Seeforelle, Bachforelle, Äsche werden unter Berücksichtigung der genetischen Vielfalt gefördert und die Vorkommen sowie die genetische Vielfalt anderer regionaler Fischarten wie Felchen werden erhalten. Der Bodensee und die kantonalen Binnengewässer profitieren von diesen Anstrengungen.
- Die Fische werden in einer optimal auf ihre Bedürfnisse abgestimmten Umgebung aufgezogen und betreut.
- Eine nachhaltige fischereiliche Nutzung des Bodensees ist gewährleistet und die Berufsfischerei bleibt attraktiv.
- Die Öffentlichkeitsarbeit, die Schulung und die Informationsvermittlung werden gefördert.
- Die kantonale Fischereiaufsicht verfügt über die benötigte Infrastruktur.
- Die Anlage wird effizient und kostengünstig betrieben.

Eine moderne FZA bzw. ein Fischereizentrum hat multifunktionale Aufgaben, die weit über die eigentliche Aufzucht von Besatzfischen hinausgehen. Dazu gehören (vgl. auch REY, 2012):

- Umsetzung des kantonalen Bewirtschaftungskonzeptes, sowie flexible und ökonomische Anpassung an den sich ändernden Bewirtschaftungsbedarf und künftige fischökologische Anforderungen.
- Monitoring der Fischbestände, Wirkungs- und Erfolgskontrolle bei Renaturierungen von Gewässerlebensräumen.
- Bestandesbergung bei Störfällen oder technischen Eingriffen in die Gewässer.
- Initialbewirtschaftung- und -besatz heute verschwundener oder stark gefährdeter Fisch-, Krebs- und Muschelarten.
- Fischereipolizeiliche Aufgaben der Fischereiaufsicht, d.h. Kontrolle der Berufs- und Freizeitfischerei.
- Öffentlichkeitsarbeit sowie Aus- und Weiterbildung von Fachleuten und Laien.

3.2 Anforderungen an Betrieb und Infrastruktur

Ein Fischereizentrum, das für See- und Wanderfischarten zuständig ist, muss den bewirtschafteten Fischarten kurze Transportzeiten und artgerechte Hälterung anbieten. Folgende qualitativen Kapazitäten sind zwingend (REY, 2012):

- Räumliche Nähe zum Fangort;
- Bewirtschaftung mit Seewasser;
- Aufzucht der Nachkommenschaft mit Lebendfutter (Zooplankton).

Hinsichtlich der quantitativen Kapazitäten muss das Fischereizentrum den Raumbedarf für folgende Funktionen abdecken (REY, 2012):

- Erbrütung und Aufzucht verschiedener Fischarten für den Besatz der kantonalen Gewässer;
- Hälterung von Elterntieren verschiedener bedrohter Fischarten;
- Zwischenhälterung von Fischen aus Abfischaktionen bei Baumassnahmen, Trockenheit und Störfällen;
- Standort der Fischereiaufsicht für die Gebiete Bodensee, Rheintal und Thur-Einzugsgebiet;
- Kleinlabor für Fischuntersuchungen (Krankheiten, gewässerbiologische Aufnahmen usw.);
- Breite Information über die Fischerei im Kanton und die Tätigkeiten des Fischereizentrums;
- Bedarfsgerechte Infrastruktur für die Weiterbildung von Laien und Fachleuten;
- Material- und Gerätelager für Fischschutzmassnahmen in allen kantonalen Gewässern;
- Bootsanlegestelle mit Liegeplatz für die beiden Betriebsboote mit minimal nötiger Infrastruktur.

3.3 Standortanforderungen

Vordringliche Rahmenbedingungen für den Standort des neuen Fischereizentrums sind die Nähe des Grundstücks zum Bodensee sowie eine verfügbare Bootsanlegestelle in einem nahegelegenen Hafen. Eine am Ort vorhandene und benutzbare Seewasserleitung hätte den Vorteil, dass auf hohe Investitionskosten einer eigenen neuen Seewasserleitung verzichtet werden könnte. Die Seennähe der Anlage ist für die Felchenproduktion sehr wichtig: Die Brütlinge werden kurz nach dem Schlüpfen in den Bodensee ausgebracht. In diesem Entwicklungsstadium sind die Brütlinge sehr empfindlich. Je kürzer der Weg zwischen Anlage und See, umso höher liegt die Erfolgsquote.

4 Geprüfte Varianten

Aufgrund des aktuellen Handlungsbedarfs wurden verschiedene Betriebs- und Organisationsvarianten für ein neues Fischereizentrum am Bodensee geprüft. Die Regierung und das Gutachten REY 2012 würdigen diese im Hinblick auf Zielerreichung und Bedarfsabdeckung wie folgt:

- *Verzicht auf den Ersatz der FZA Rorschach:*
Die gesetzlichen Aufträge (Biodiversität, nachhaltige Nutzung, Fischereiaufsicht) könnten nicht mehr erfüllt werden. Ein Verzicht nähme dem Kanton grundsätzlich die Möglichkeit, auf die künftigen fischökologischen Anforderungen adäquat, flexibel und damit auch ökonomisch zu reagieren. Zudem ist davon auszugehen, dass ein vermindertes fischereiliches Ertragsvermögen der Pachtgewässer zu erheblichen Einbussen bei den Pachtzinseinnahmen führen würde.
- *Verlagerung der Produktion in die FZA Weesen:*
Die FZA Weesen ist auf die fischereiliche Bewirtschaftung des Walensees und des Linthkanals ausgerichtet und deckt nur eines von vier kantonalen Aufsichtsgebieten ab. In Bezug auf die Bewirtschaftung von Fliessgewässern ist die Kapazität der Anlage ausgeschöpft. Mit Ausnahme der Felchenerbrütung bestehen in der FZA Weesen keine Ausbaumöglichkeiten. Infrastrukturmässig wären die Voraussetzungen zur Erbrütung von Bodenseefelchen zwar vorhanden. Eine Auslagerung in die FZA Weesen wäre jedoch aus betrieblicher Sicht mit kaum überwindbaren Problemen verbunden und würde im Hinblick auf die sehr hohe Zahl zu betreuender Felchenbrütlinge (25 Mio./Jahr) ein erhebliches Risiko einer Faunenverfälschung bergen (Felchen vom Bodensee und Walensee sind unterschiedliche Fischarten und sollten nicht in den jeweils anderen See gelangen).
- *Teilweise oder vollständige Auslagerung der Aufgaben an Dritte:*
REY (2012) kommt zum Schluss, dass eine vollständige Auslagerung der Aufgaben, die derzeit in der FZA Rorschach wahrgenommen werden, nicht möglich ist. Eine Zusammenarbeit mit Dritten (Fischereivereine) wird, wo sinnvoll, bereits praktiziert. In den Anlagen im Kanton Thurgau können aus Kapazitätsgründen keine zusätzlichen Aufgaben übernommen werden. Die Anlagen im Ausland (Hard, Nonnenhorn, Langenargen) kommen ebenfalls nicht in Frage, da die veterinärmedizinischen Auflagen beim Transport von Fischen über Landes-, in diesem Fall sogar EU-Aussengrenzen hinweg, zu erheblichen Einschränkungen führen. Zudem wirken sich die langen Transportwege negativ auf die Fische aus. Auch haben die Anlagen anderer Länder und Kantone weder Interesse noch Möglichkeiten und Kapazitäten, um neben den eigenen Lokalformen auch noch st.gallische Lokalformen, z.B. Bachforellen oder Äschen des Thursystems zu hältern und zu vermehren.
- *Realisierung eines Neubaus durch die FZGR:*
Für die Finanzierung eines Neubaus wäre die Fischzuchtgenossenschaft auf namhafte Beiträge des Kantons St.Gallen angewiesen. Es macht wenig Sinn, für den künftigen Betrieb die Zusammenarbeitsform mit der Fischzuchtgenossenschaft weiterzuführen, da die Finanzierung und der Betrieb zum grössten Teil beim Kanton verbleiben.
- *Provisorium:*
Die spezifische Nutzung der Fischzucht würde auch für ein Provisorium aufwändige Installationen bedingen, die für eine definitive Variante nochmals anfallen würden. Ein mehrfacher Umzug des Fischbestandes wäre zudem mit grossen Risiken einer Schwächung oder sogar eines Verlusts des Bestandes behaftet.
- *Kantonseigener Ersatzneubau:*
Mit einem kantonseigenen Ersatzneubau könnten die künftigen Bedürfnisse des Fischereizentrums ideal abgedeckt und die Anlage effizient und kostengünstig betrieben werden.

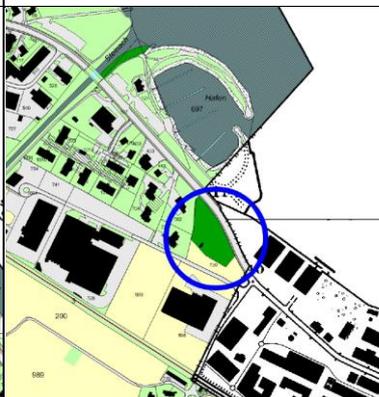
5 Neues kantonseigenes Fischereizentrum

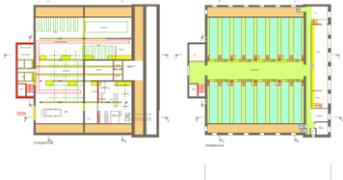
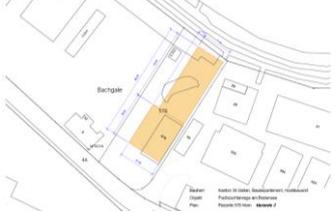
5.1 Standortevaluation

Für einen neuen Standort eines kantonalen Fischereizentrums ist gemäss Ziff. 3.3 dieser Botschaft die Seenähe von entscheidender Bedeutung. Im Kanton St.Gallen liegen rund 12 km Bodenseeufer. Die ans Seeufer grenzenden wie auch die seenahen Parzellen sind heute stark genutzt. An den wenigen noch verfügbaren Grundstücken besteht hohe Nachfrage unterschiedlicher Nutzer und Interessengruppen. Es ist auch in Zukunft nicht abzusehen, dass diese Nachfrage und damit der Druck auf seenahe Grundstücke abnehmen wird. In diesem Zusammenhang ist es im Grundsatz wichtig, dass der Kanton Eigentum erwerben kann und dadurch Handlungsspielraum für die Erfüllung dieser staatlichen Aufgabe bekommt.

Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass die Stadt Rorschach für den heutigen Standort der FZA im Neuseeland eine höhere Wertschöpfung z. B. durch die Realisierung eines Hotelprojekts erreichen will und ihr Grundstück künftig nicht mehr für eine FZA zur Verfügung stellen will.

Das Volkswirtschaftsdepartement beauftragte aufgrund dieser Ausgangslage das Baudepartement mit der Evaluation eines neuen Standorts für eine kantonale FZA am Bodensee. Erste Standortabklärungen erfolgten im Hochbauamt bereits im Jahr 2008. Die Standortsuche gestaltete sich erwartungsgemäss als sehr schwierig. Diverse Kontakte mit den Seeanstössergemeinden und Privaten zeigten sehr rasch, dass es unmöglich sein würde, ein gleichwertiges Grundstück wie das Bestehende im Gebiet «Neuseeland» in Rorschach zu finden. Das Hochbauamt fand schliesslich mit erheblichem Aufwand drei mögliche Standorte in Seenähe, die bezüglich Eignung für eine FZA detailliert untersucht und verglichen wurden.

	Grundstück Nr. 139/ Gebäude Nr. 1155, Seewasserpumpwerk Rietli, Goldach	Grundstück Nr. 730 Steinerbummert, Steinach	Grundstück Nr. 576, Horn TG
Situation			
	Grundstück südlich der Seestrasse und Seebahnlinie	Grundstück mit Baumbestand nördlich der Seestrasse	Grundstück direkt am Hafen Horn TG
Verfügbarkeit Grundstück	Gebäude Nr. 1155 im Baurecht für 20 Jahre bzw. Miete für 25 Jahre; <i>2011 keine Erwerbslösung möglich</i>	Grundstückerverwerb von Privat	Grundstückerverwerb von Privat
Verfügbarkeit Seewasserleitung	Seewasserleitung vorhanden (RWSG), nutzbar zusammen mit Drittfirma; <i>Seit 2011 vermietet an Drittfirma</i>	Seewasserleitung vorhanden (Sabo); <i>2011 keine langfristige Nutzung zugesichert.</i>	Seewasserleitung vorhanden (Sabo); <i>2011 keine langfristige Nutzung zugesichert</i>

	Grundstück Nr. 139/ Gebäude Nr. 1155, Seewasserpumpwerk Rietli, Goldach	Grundstück Nr. 730 Steinerbummert, Steinach	Grundstück Nr. 576, Horn TG
Realisierung	Umnutzung ehemaliges Seewasserpumpwerk der RWSG St.Gallen Machbarkeit Fischereizentrum im bestehenden Gebäude nachgewiesen, Gebäude jedoch zu gross und Aussenteichanlagen als Indoor-Anlage	Machbarkeit Fischereizentrum als Neubauvolumen nachgewiesen; Sondernutzungsplan- und Umzonungsverfahren notwendig.	Machbarkeit Fischereizentrum als langgestrecktes Neubauvolumen nachgewiesen.
Machbarkeitsstudie			
Vorteile	Nutzung bestehende Seewasserleitung mit ausreichender Kapazität; Gute Lage für Öffentlichkeitsarbeit; Grosszügige bauliche Lösung möglich.	Nutzung bestehende Seewasserleitung mit ausreichender Kapazität (Stand 2009); Gute Lage für Öffentlichkeitsarbeit; Gute bauliche und betriebliche Lösung in Neubau.	Nutzung bestehende Seewasserleitung mit ausreichender Kapazität (Stand 2009); Sehr nahe zum See und gute Seesicht; Optimale Lage für Öffentlichkeitsarbeit; Gute bauliche und betriebliche Lösung in Neubau.
Nachteile	Überdimensioniertes Gebäude mit wenig effizienten Betriebsabläufen und höherem Arbeitsaufwand; Distanz zum See erhöht den betrieblichen Aufwand; Nur befristete Miet- oder Baurechtslösung möglich; Erwerb nicht gesichert	Grundstück teilweise mit geschütztem Baumbestand; Distanz zum See erhöht den betrieblichen Aufwand.	Standort ausserhalb Kanton; sanierungsbedürftiger Altlastenstandort mit Kostenfolge in ungeklärter Höhe, Verfahren hängig; Grundstückerschliessung via Drittparzelle nicht zugesichert.

Aufgrund dieser Abklärungen des Hochbauamtes entschied der damalige Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes, dass der ausserkantonale Standort Horn nicht weiterverfolgt und für die Standorte Steinach und Rietli Goldach zwingend eine Erwerbslösung angestrebt werden soll. Nur mit einer Erwerbslösung könne ein langfristiger Standort für ein kantonales Fischereizentrum gesichert werden. Eine nur befristete Nutzung des Standortes Rietli wäre für das neue Fischereizentrum wenig sinnvoll, da die erheblichen fischerspezifischen Investitionskosten innerhalb von 20 Jahren amortisiert werden müssten und anschliessend wieder ein anderer seenaher Standort gesucht werden müsste.

Aufgrund dieses Entscheids erfolgten ergänzende Untersuchungen des Hochbauamtes für den Standort Rietli mit Variantenstudien für eine Umnutzung des bestehenden Gebäudes mit Indoor-Anlage oder Aussenanlage sowie für einen Neubau neben dem bestehenden Gebäude.

Während dieser Planungsphase änderten sich dann allerdings die Rahmenbedingungen für den bisher priorisierten Standort Rietli in Goldach massgeblich. So wurde der seeseitige Gebäudeteil mit dem Seewasserpumpwerk und mit den Rohwasserschächten vom Grundeigentümer, den St.Galler Stadtwerken (sgsw), an eine Drittfirma vermietet. Für das Fischereizentrum standen somit nur noch die Varianten «Umnutzung des seeabgewandten Gebäudeteils mit Aussenanlage» und «Neubau im seeabgewandten Teil des Grundstücks Nr. 139» offen. Zudem erteilten die sgsw der regionalen Wasserversorgung St.Gallen (RWSG) ein unbefristetes Baurecht für ein Hochdruckpumpwerk auf ihrem Grundstück. Damit wurde die Machbarkeit für das Fischereizentrum aufgrund der verbleibenden Platzverhältnisse und des erhöhten Erschütterungsrisikos weiter eingeschränkt.

Es musste schliesslich zur Kenntnis genommen werden, dass die Stadt St.Gallen und die sgsw in ihrer langfristigen Strategie für das Grundstück Nr. 139 im Rietli in Goldach den Bau eines neuen Seewasserwerks vorsahen. Entsprechend war auf dem damals für das kantonale Fischereizentrum bevorzugten Standort nur eine Baurechtslösung an einer Randlage auf dem Grundstück und nicht eine angestrebte Erwerbslösung möglich. Die RWSG bestätigte dem Baudepartement mit Schreiben vom 15. März 2011 ausdrücklich, dass sie sich ausserstande sehe, auch nur auf einen Teil ihres unbefristet bestehenden Baurechts vom 5. Februar 2009 zu verzichten. Möglich sei noch eine befristete Miet- oder Baurechtslösung für höchstens 20 Jahre. Auf diese sehr restriktive Option hat dann das Baudepartement am 23. März 2011 verzichtet.

Für den noch verbliebenen Standort Steinach änderten sich im Jahr 2011 die Rahmenbedingungen dahingehend, als die Firma Sabo Specialities AG, Eigentümerin der bestehenden Seewasserleitung, ihre Unabhängigkeit bewahren und zur Absicherung ihres zukünftigen Eigenbedarfs keine langfristige Fremdnutzung ihrer Seewasserleitung mehr zusichern wollte.

In Abwägung aller relevanten Kriterien (Erwerbsmöglichkeit, rechtzeitige Verfügbarkeit, Eignung zur Realisierung, vertretbare Realisierungs- und Betriebskosten) kristallisierte sich schliesslich der Standort auf dem Grundstück Nr. 730 in Steinach als die beste Lösung heraus. Dies insbesondere darum, weil der Standort käuflich erworben werden kann und weil sich nach der Absage der Firma Sabo für die nötige Seewasserleitung samt Pumpwerk mit der Firma TESOG eine neue realistische und wirtschaftlich interessante Zusammenarbeitsmöglichkeit ergab.

5.2 Raumbedarf

Im neuen kantonalen Fischereizentrum sollen die bisherigen Leistungen der FZA Rorschach, der Fischereiaufsicht sowie die Aufgaben der spezifischen Öffentlichkeitsarbeit zusammengefasst werden.

Dazu ist im kantonalen Fischereizentrum folgende Infrastruktur notwendig:

- Produktionshalle für die Fischaufzuchtanlagen mit dazugehöriger Haustechnik;
- Nebenräume wie Geräteraum, Werkstatt, Kühlraum, Raum für Fischuntersuchungen;
- Garderobe, Büro, Aufenthalt für Mitarbeitende;
- Schulungsraum für Weiterbildung und Umwelterziehung;
- Garage und Lager;
- Aussenteichanlagen;
- Seewasserpumpwerk;
- Bootsanlegestelle mit zwei Standplätzen.

Mit der Überarbeitung der Vorlage vom 3. Juli 2012 erfolgte nochmals eine detaillierte Bedarfsüberprüfung durch die Nutzer. Die Fokussierung auf die artenschützerischen Aspekte unterstreicht die hohe Wichtigkeit der Aussenteichanlagen zur Hälterung der Elterntiere. Insgesamt ist aus fischereilicher Sicht eine Reduktion des Produktionsvolumens des Besatzmaterials um 10 bis 15 Prozent gegenüber dem ursprünglichen Raumbedarf noch vertretbar.

5.3 Seewasserpumpwerk

5.3.1 Seewassernutzung durch das kantonale Fischereizentrum

Für den Betrieb der Fischaufzuchtanlagen werden konstant grosse Wassermengen benötigt. Die benötigte Wassermenge beträgt durchschnittlich 2'500 l/min oder 150 m³/h (dies entspricht einem Raumvolumen eines Klassenzimmers, welches stündlich gefüllt wird). Je nach Verwendungszweck muss das Wasser in der Anlage auf die gewünschte Temperatur erwärmt bzw. gekühlt werden. Der jährliche Energiebedarf zur Erwärmung bzw. Kühlung des Seewassers auf das erforderliche

Temperaturniveau beträgt durchschnittlich 5'500'000 kWh. Mit dieser Energiemenge könnten zum Vergleich 200 Gebäude der Grösse des Fischereizentrums oder 550 Einfamilienhäuser beheizt werden. Der Warmwasserbedarf (Maximaltemperatur 13°C) fällt hauptsächlich im Sommer an.

Zur Förderung dieser Wassermengen ist ein neues Seewasserpumpwerk notwendig. In der näheren Umgebung des Grundstücks Nr. 730 in Steinach verfügt die SABO Specialities AG (ehemalige Sais-Fabrik) über ein bestehendes Pumpwerk. Abklärungen haben jedoch ergeben, dass das Pumpwerk nicht für die Zwecke des Fischereizentrums zur Verfügung steht (siehe Ziff. 5.1 dieser Botschaft).

5.3.2 Seewassernutzung durch die TE Connectivity Solutions GmbH (TESOG)

In unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Fischereizentrum auf dem Grundstück Nr. 730 in Steinach befindet sich an der Ampèrestrasse 3 die Firma TE Connectivity Solutions GmbH (TESOG). Die TESOG gehört zum multinationalen TE Connectivity Konzern. TE Connectivity ist seit über 50 Jahren und mit einem Umsatz von 12,1 Mrd. US-Dollar ein weltweit führendes Unternehmen, das Produkte entwickelt und fertigt, die dazu beitragen, Stromversorgungs- und Datenverbindungen in Produkten herzustellen und zu schützen.

In der Schweiz ist TE Connectivity mit vier Produktionswerken sowie dem Konzernhauptsitz vertreten und beschäftigt an diesen fünf TE Standorten knapp 900 Mitarbeitende. Das Werk in Steinach ist als Zulieferer für die Automobilindustrie tätig und verarbeitet Kunststoffgranulate zu Steckergehäusen und hochwertige Metallbänder zu elektrischen Kontakten. Im Werk Steinach sind knapp 400 Mitarbeitende tätig. Jährlich werden rund 10 Lehrlinge der Berufsrichtungen Polymechanik, Kunststofftechnologie, Logistik, Mediamatik, Kaufmann/frau, und Mechanikpraktiker ausgebildet. Im Mehrschichtbetrieb wird rund um die Uhr und während 365 Tagen im Jahr produziert.

Die Produktionsverfahren und Produktionsanlagen der Firma TESOG erzeugen grosse Hitze und Abwärme und müssen konstant gekühlt werden. Ebenfalls müssen die Produktionshallen konstant gekühlt bzw. durchlüftet werden. Zurzeit werden Rückkühlanlagen auf dem Dach zur Kühlung der Produktionsanlagen und Räume eingesetzt. Der Kühlbedarf -und damit auch die Abwärme- fällt zur Hauptsache im Sommer an.

Für die Firma TESOG besteht hohe Dringlichkeit zur Umstellung des Kühlsystems. Es bestehen Probleme bezüglich übermässiger Lärmemissionen insbesondere durch die bestehenden Rückkühlanlagen auf dem Dach. Gemäss Auflagen des Amtes für Umwelt (AfU) müssen sämtliche Anlagen auf dem Dach entsprechend saniert werden, um die geforderten Lärmgrenzwerte zu erreichen. Falls keine Sanierung erfolgt bzw. das Lärmproblem nicht gelöst werden kann, ist mit schwerwiegenden Folgen am Firmenstandort Steinach zu rechnen.

Die Firma TESOG hat verschiedene Sanierungsvarianten für die Rückkühlanlage geprüft. Die Kühlung mit Seewasser ist – in Kombination mit weiteren werkseitigen Massnahmen – die technisch beste und langfristig nachhaltigste Lösung. Dazu braucht die Firma TESOG ein Seewasserpumpwerk. Dieses müsste im gleichen Gebiet wie das Pumpwerk des kantonalen Fischereizentrums liegen.

5.3.3 Synergien Seewasserpumpwerk und Wärmeverbund

Mit dem Bau eines gemeinsamen Seewasserpumpwerks und einer gemeinsamen Seewasserzuleitung könnte für den Kanton St.Gallen wie auch für die Firma TESOG eine optimale Win-Win-Situation geschaffen werden. Die Firma TESOG kann ihr Kühlsystem gemäss umwelttechnischen

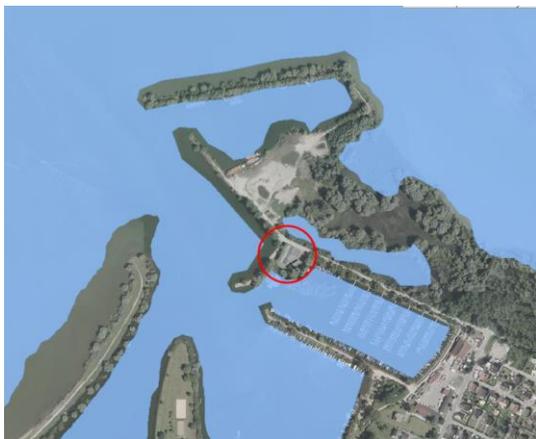
Anforderungen anpassen und der Kanton kann die abgeführte Industrieabwärme der TESOG ideal zur Erwärmung der Aufzuchtanlagen und zur Raumheizung nutzen. Die anfallende Industrieabwärme und der Wärmebedarf des Fischereizentrums sind im Jahresverlauf nahezu deckungsgleich. Dies führt insgesamt zur Senkung der Investitions- und Betriebskosten beider Parteien. So könnte der Kanton für das Fischereizentrum Betriebskosten im Umfang von jährlich rund 120'000 Franken gegenüber alternativen Lösungen einsparen.

6 Bauvorhaben

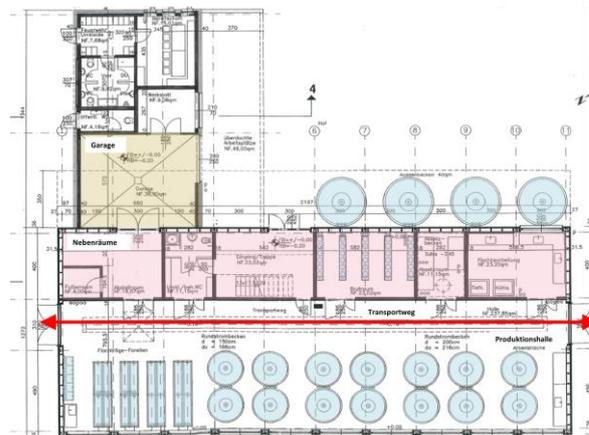
6.1 Vergleich mit dem Landesfischereizentrum Hard, Vorarlberg

Das Landesfischereizentrum Hard ist in vielerlei Hinsicht vergleichbar mit dem geplanten kantonalen Fischereizentrum für den Bodensee. Es eignet sich deshalb sehr gut als Vergleichsobjekt für dessen Planung und bringt wichtige Erkenntnisse für dessen Ausgestaltung und Dimensionierung.

Das Landesfischereizentrum Hard liegt am Auhafendamm in Hard, zwischen der Mündung der Bregenzer Aach und den Harder Binnenbecken. Die Lage ist betrieblich mit kurzen Verbindungen vom Land zum See ideal.



Situation Landesfischereizentrum Hard



Grundriss Erdgeschoss

Der Neubau für das Gebäude wurde im Jahr 2002 fertiggestellt. Hauptelement ist die stützenfreie Produktionshalle, die mit einem durchgehenden Transportweg erschlossen ist. Daran angegliedert sind die Nebenräume. Die Fischzuchttechnik, Büros und Mehrzweckraum befinden sich im Obergeschoss. Mit der Anordnung der Fischzuchttechnik – im Speziellen der Wassertechnik – direkt über der Produktionshalle wird die betrieblich optimale Anordnung der elementaren Teile der Anlage erreicht. Auf der windabgewandten Seite des Gebäudes befindet sich ein teilweise überdachter Wirtschaftshof mit grossen Rundstrombecken. Bei der Planung wurde auf eine gute Durchlässigkeit der Funktionen geachtet um die Flexibilität des Gebäudes für neu hinzukommende Anforderungen in späteren Jahren zu gewährleisten. So deckt beispielsweise der Mehrzweckraum von Besprechungen, Seminaren, Führungen für Schulklassen und Öffentlichkeit, bis hin zum Ausbildungs- und Prüfungsbetrieb für die Fischerei die verschiedensten Anforderungen ab. Das Landesfischereizentrum ist ein sehr gutes Beispiel einer modernen, effizienten Fischzuchtanlage. Grösse, Nutzung und Betrieb ist mit dem Fischereizentrum in Steinach vergleichbar. Entsprechend orientiert sich das Raumprogramm für das neue Fischereizentrum auch massgeblich am Vergleichsobjekt Hard.

6.2 Ortsbauliche Situation

6.2.1 Grundstück Nr. 730, Steinach

Das Grundstück Nr. 730 in Steinach mit einer Grundfläche von 6'287 m² und das angrenzende Grundstück Nr. 664 in Horn mit einer Fläche von 219 m² sind im Besitz der Firma Unilever Schweiz GmbH bzw. der SABO Specialities AG und können käuflich erworben werden. Das kantonale Fischereizentrum kann auf den Grundstücken betrieblich optimal organisiert werden. Die exakte Situierung des Baukörpers wird zusammen mit dem Vorschlag für die Umgebungsgestaltung Aufgabe des nachfolgenden Projektwettbewerbs sein. Die Lage ist seenah. Die für die Fischereiaufsicht erforderliche direkte Sicht auf den See ist zumindest beschränkt vorhanden.

Das Grundstück Nr. 730 liegt in der Grünzone F und ist mit einer schutzwürdigen Baumgruppe belegt. Mit dem Bau des Fischereizentrums wird ein Teil des Grundstücks der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeordnet. Gemäss Machbarkeitsstudie ist die Einzonung einer Fläche von rund 3'000 m² notwendig. Der restliche Teil des Grundstücks soll weiterhin in der Grünzone verbleiben. Die effektive Festlegung der Zonenzugehörigkeit erfolgt mittels Teilzonenplan und Sondernutzungsplan, die auf der Basis des siegreichen Projekts aus dem Architekturwettbewerb erarbeitet werden.

Der schützenswerte, parkartige Baumbestand auf dem Grundstück hat eine hohe Qualität als siedlungstrennende Grünraumstruktur; seine Erhaltung liegt im öffentlichen Interesse. Mit dem Bau des kantonalen Fischereizentrums kann die Umgebung aufgewertet und mittels Sondernutzungsplan der schützenswerte Baumbestand gesichert werden. Der Gemeinderat Steinach hat sich mit einer Umzonung des Grundstücks Nr. 730 für das Fischereizentrum von der Grünzone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Hinblick auf den Erhalt und die Aufwertung der Parkanlage einverstanden erklärt.

6.2.2 Bootsanlegestelle

Für die Stationierung der beiden Betriebsboote ist eine gedeckte Bootsanlegestelle im Hafen Steinach geplant. Der Hafen Steinach liegt in unmittelbarer Nähe des Fischereizentrums und ist sehr gut erreichbar. Die neue Bootsanlegestelle ersetzt das bestehende Bootshaus der FZA Rorschach im Gebiet «Neuseeland» der Gemeinde Rorschacherberg, das abgebrochen werden soll.

6.3 Raumprogramm

Im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage vom 3. Juli 2012 wurde das Raumprogramm durch die Nutzer nochmals detailliert hinsichtlich Einsparpotenzial überprüft. Dabei konnte die Nutzfläche im Gebäude um insgesamt 85 m² oder 9 Prozent und bei den Aussenanlagen um 35 m² oder 7 Prozent gegenüber dem ursprünglichen Raumbedarf reduziert werden. Durch die Flächenreduktion wird das Produktionsvolumen des Besatzmaterials um 10 bis 15 Prozent reduziert. Dies ist aus fischereilicher Sicht noch vertretbar.

Raumbezeichnung	Ursprüngliche Vorlage Fläche m ²	Reduktion m ²	Überarbeitete Vorlage Fläche neu m ²
1 Produktion	275	36	239
Produktionshalle mit Flächen für Erbrütung und Aufzucht	275	36	239
2 Nebenräume zu Produktion	174	11	163
Kühlraum	8	0	8
Fischerarbeitung, Versuchsfischerei	20	0	20
Kalterbrütung, Absatzbecken	35	5	30
Futter, Chemikalien, Desinfektionsmittel	6	0	6
Putzraum	4	0	4
Windfang / Foyer	20	0	20
Treppenanlage	25	0	25

Personalgarderobe / Trocknungsraum	16	2	14
Werkstatt	20	2	18
Techniklager	20	2	18

Raumbezeichnung	Ursprüngliche Vorlage Fläche m ²	Reduktion m ²	Überarbeitete Vorlage Fläche neu m ²	
3 Büro, Personal	55	19	36	
Büro mit 2 AP	25	5	20	
Aufenthalt, Kleinlabor kombiniert	30	14	16	
4 Schulung	74	10	64	
Schulungs- und Kursraum	60	10	50	
Stuhl- und Tischlager	6	0	6	
Besuchergarderobe, WC	8	0	8	
5 Garage	60	0	60	
Abstellfläche für 2 Fahrzeuge und Handwagen	50	0	50	
Lager für Netze, Behälter	10	0	10	
6 Technik	220	0	220	
Kreislaufsystem	20	0	20	
Wasserbehandlung	80	0	80	
Heizung	20	0	20	
Filteranlagen	35	0	35	
Elektroraum	25	0	25	
ReserveTechnikraum	40	0	40	
7 Aussenanlagen	485	35	450	
Aufzuchtbecken	40	10	30	
Zwischenhälterung	25	5	20	
Vorstreckbecken	70	0	70	
Elterntierhälterung	300	0	300	
Biotop	20	20	0	
Anlieferung, Umschlagplatz	30	0	30	
3 Parkplätze, Mitarbeiter- und IV-Besucherparkplatz				
5 Veloabstellplätze				
Bootsanlegestelle für 2 Boote				
Gesamtnutzfläche Gebäude exkl. Aussenanlagen	858	76	782	
Zuzüglich Konstruktion	Annahme 11 Prozent	95	9	86
Gesamtfläche Gebäude	953	85	868	
Gesamtfläche Aussenanlagen	485	35	450	

Dem Raumprogramm liegt – wie in Ziff. 6.1 dieser Botschaft ausgeführt – als Vergleichsobjekt das Landesfischereizentrum Hard zugrunde, welches im Jahr 2002 in Betrieb genommen wurde. Grösse, Aufgaben und Produktionsziele der beiden Anlagen sind in etwa gleich (wobei Hard viel weniger Fliessgewässer zu bewirtschaften hat). Gegenüber dem Vergleichsprojekt Hard weist das ursprüngliche Raumprogramm für das neue Fischereizentrum rund 8 Prozent Mehrfläche (70 m²) aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anlage in Hard fast ausschliesslich auf die Bodenseefischerei ausgerichtet ist und das Fischereizentrum Steinach im Schwerpunkt auch die Bedürfnisse der Binnengewässer abdecken muss. Mit der Reduktion des Raumprogramms werden die beiden Fischereizentren in etwa flächengleich.

Vergleich zum Bestand im heutigen Fischereizentrum Rorschach

Gegenüber der heutigen Situation am Standort Rorschach ist der künftige Flächenbedarf im kantonalen Fischereizentrum in Steinach noch knapp 6 Prozent höher. Dieser Mehrbedarf ist begründet in der in Rorschach bisher ungenügenden Infrastruktur für Personal, Schulung und Nebenräume.

6.4 Projektstudie

Mit Hilfe einer Flächenstudie wurde die Umsetzung des Raum- und Funktionsprogramms auf dem Grundstück Nr. 730 in Steinach geprüft. Der Grundstückflächenbedarf für Gebäude und Aussenanlagen inkl. Erschliessung wird auf 3'000 m² geschätzt. Die Gesamtnutzfläche Gebäude beträgt rund 780 m². Die Machbarkeit wird in der Studie als gut beurteilt.

Die Umsetzung des Raumprogramms in eine optimale Lösung, die sowohl betrieblich und wirtschaftlich, wie auch ortsbaulich und architektonisch überzeugt, wird die Aufgabe des nachfolgenden Architekturwettbewerbs (siehe Ziff. 7.2 dieser Botschaft) sein.

6.5 Ausbaustandard

Für das Gebäude wird ein einfacher und langlebiger Baustandard angestrebt, der dem Gebäudetyp und der Funktion entspricht. Die gesetzlich vorgeschriebenen Baustandards und Vorschriften in Bezug auf Energie, bauliche Sicherheit (wie Tragstruktur und Brandschutz), sowie Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Hygiene, Grundwasser, Naturgefahren, hindernisfreies Bauen usw. werden eingehalten.

6.6 Nachhaltigkeit, Energie und Ökologie

Das neue kantonale Fischereizentrum leistet mit seiner Tätigkeit einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit, ist doch der gesamte Betrieb auf die Erhaltung und Förderung der Biodiversität ausgerichtet. Auch im Neubauvorhaben selbst soll und kann sich dieser Grundauftrag widerspiegeln. Dementsprechend orientiert sich das Bauwerk an den Vorgaben des nachhaltigen Bauens der 2000-Watt-Gesellschaft. Die Vision der 2000-Watt-Gesellschaft sieht eine kontinuierliche Absenkung des Energiebedarfs auf 2000 Watt sowie eine Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Person und Jahr vor.

Im Fischereizentrum wird zur Hauptsache Energie für die Wassererwärmung und untergeordnet für die Wasserkühlung der Aufzuchtanlagen benötigt. Der durchschnittliche Jahresbedarf an «Produktionswärme» beträgt 5'500'000 kWh. Damit liegt der Wärmenergiebedarf für die Produktionsanlagen rund 200 Mal höher als der übliche Wärmebedarf (Raumheizung und Warmwasser) für ein Verwaltungsgebäude gleicher Grösse im Minergie-Standard. Die Art der Bereitstellung der Produktionsenergie ist deshalb massgebend für einen wirtschaftlichen, energie- und ressourcenschonenden Betrieb der Anlage. Dazu ist ein optimales Betriebskonzept für das Seewasserpumpwerk erforderlich.

Eine ökologische Bauweise im Sinne des Minergie Eco Standards wird angestrebt. Sie garantiert ein gesundes Innenraumklima, gute Arbeitsqualität und hohe Wertbeständigkeit. Mit dem praktisch vollständigen Verzicht auf ein Untergeschoss kann der Primärenergieeinsatz (graue Energie) wesentlich reduziert werden.

6.7 Betriebskonzept Seewasserpumpwerk

6.7.1 Grundsätzliches

Die Nutzung von Seewasser aus dem Bodensee ist für die Aufzucht von einheimischen Fischen unabdingbar und hat zudem grosse Vorteile im Einsatz für Kühl- und Heizzwecke von Industrieanlagen wie der TESOG.

Im See existieren in entsprechender Tiefe ganzjährig praktisch konstante Wassertemperaturen. Eine Rückgabe von aufgewärmtem bzw. abgekühltem Wasser darf maximal eine Temperaturdifferenz von 3°C zum umgebenden Seewasser aufweisen, damit die Schichtungsbedingungen im See nicht negativ beeinflusst werden. Aufgrund der vorhandenen Strömungsverhältnisse muss das Seewasser rund 1km vom Seeufer entfernt in einer Tiefe von rund 40 m gefasst und mit einer Pumpstation gefördert und zum Verbraucher geführt werden.

Ein Seewasserpumpwerk kann für mehrere Verbraucher gemeinsam betrieben werden. Vom Pumpwerk aus wird die jeweils erforderliche Wassermenge an die einzelnen Verbraucher verteilt.

6.7.2 Standort Pumpstation

Die Pumpstation des gemeinsamen Seewerpumpwerks für die TESOG und das kantonale Fischereizentrum wird entweder auf dem Grundstück des Fischereizentrums in einer separaten Kleinbaute oder im Fischereizentrum selbst realisiert. Der definitive Standort wird mit der detaillierten Projektbearbeitung festgelegt.

6.7.3 Betriebsvarianten

Das Wasser- und Wärmeversorgungskonzept der Aufzuchtanlagen im Fischereizentrum ist abhängig von der Betriebsvariante des Seewerpumpwerks, der Art der Wärmeerzeugung und des Wassernutzungssystems. Folgende Varianten wurden untersucht:

Variante A:

Alleinige Nutzung und Betrieb des Seewerpumpwerks durch das Fischereizentrum mit Wassernutzung im Durchflusssystem:

Das benötigte Seewasser wird gefördert, zum Fischereizentrum geführt und über eine Wärmepumpenanlage auf die erforderliche Temperatur erwärmt.

Vorteile:

- alleiniger Betrieb des Pumpwerks ohne Abhängigkeitsverhältnis;
- qualitativ ideale Bedingungen für die Fischeaufzucht;
- keine Verkeimungsgefahr, keine Wasseraufbereitung erforderlich.

Nachteile:

- sehr hoher Wärmeenergiebedarf mit sehr hohen Energiekosten.

Variante B:

Alleinige Nutzung und Betrieb des Seewerpumpwerks durch das Fischereizentrum mit Wassernutzung im Kreislaufsystem:

Mittels Wasserzirkulationssystem und Wasseraufbereitungsanlage wird die Menge des benötigten Seewassers auf rund 10 Prozent reduziert. Das frische Seewasser wird dem Zirkulationswasser kontinuierlich zugesetzt und das filtrierte Abwasser in den See zurückgeleitet. Die Erwärmung des Seewassers erfolgt über eine Wärmepumpenanlage und über Sonnenkollektoren.

Vorteile:

- alleiniger Betrieb des Pumpwerks ohne Abhängigkeitsverhältnis;
- reduzierter Wasser- und Wärmeenergiebedarf mit tragbaren Energiekosten.

Nachteile:

- technisch aufwendige Anlage mit Wasseraufbereitungsanlage;
- hohe Investitionskosten;
- qualitative Einschränkung durch Mehrfachnutzung des Wassers mit Verkeimungsgefahr.

Variante C:

Gemeinsame Nutzung und Betrieb des Seewerpumpwerks durch das Fischereizentrum und die Firma TESOG im Durchflusssystem mit Abwärmenutzung:

Mit einer gemeinsamen Pumpenanlage wird das Seewasser gefördert und bedarfsabhängig zu den Becken der Fischzuchtanlagen und zur Firma TESOG geführt. Für die Nutzung der Abwärme wird das warme Rückgabewasser der TESOG mit einem steuerbaren Abzweiger zum Fischereizentrum geleitet. Im Fischereizentrum kann das warme Rückgabewasser der TESOG nach Bedarf mit Seewasser gemischt werden. So steht jederzeit die gewünschte Wassertemperatur für die Aufzuchtanlagen zur Verfügung.

Die Finanzierung der gemeinsamen Anlageteile, die Rechte und Pflichten für Energielieferung sowie Betrieb und Bewirtschaftung des Pumpwerks sind Bestandteil einer vertraglichen Regelung. Die Firma TESOG beteiligt sich massgeblich an den Investitionskosten (siehe Ziff. 8.1 dieser Botschaft).

Vorteile:

- qualitativ und quantitativ ideale Bedingungen für die Fischeaufzucht;
- keine Verkeimungsgefahr;
- Energetisch nachhaltige Lösung mit erneuerbarer Energie und tiefen Energiekosten.
- Investitionskosten für Wärmeerzeugung FBZ entfallen.

Nachteile:

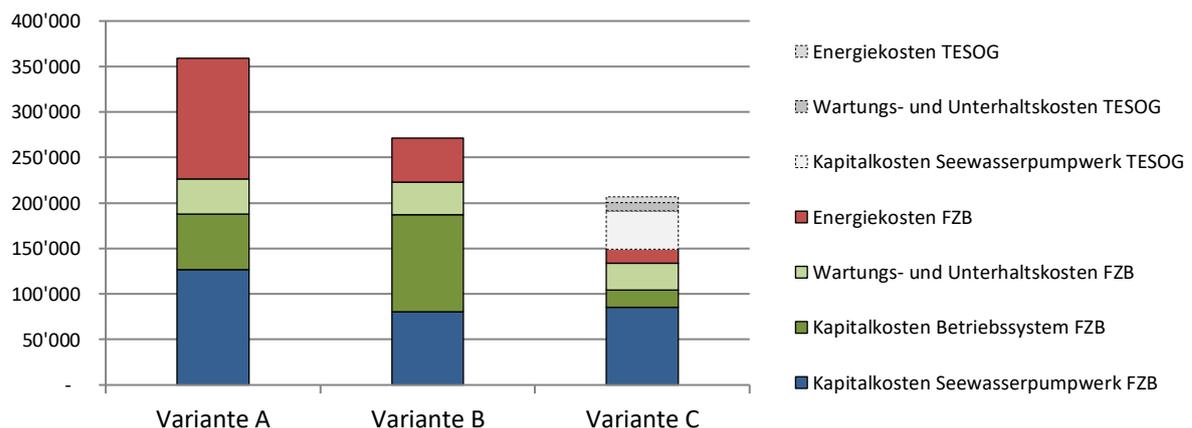
- Abhängigkeitsverhältnis zu Wärmelieferant (Firma TESOG);
- Vorleistungen für eine mögliche spätere Umrüstung vorsehen (Risikominimierung).

Das Fischereizentrum benötigt im Sommer warmes und im Winter kaltes Wasser. Dies ist folglich die ideale Voraussetzung für die Wärmeübernahme aus einem Produktionsbetrieb mit Kühlbedarf im Sommer.

6.7.4 Kostenvergleich Betriebsvarianten

Ein Vergleich der jährlich wiederkehrenden Folgekosten für die drei obigen Betriebsvarianten für das Fischereizentrum ergibt folgendes Bild:

Vergleich jährlich wiederkehrende Folgekosten Betriebsvarianten Fischereizentrum



Die Variante C «Durchflusssystem mit Abwärmenutzung» ist klar die wirtschaftlich günstigste Variante. Sie bietet einerseits die gleichen qualitativen Vorteile wie Variante A «Durchflusssystem», andererseits liegen die jährlichen Folgekosten gegenüber der Variante B «Kreislaufsystem» gesamthaft rund 120'000 Franken tiefer.

Um das Abhängigkeitsrisiko vom privaten Industrieunternehmen und das Risiko eines Ausfalls der Abwärmelieferung zu minimieren, wird im Projekt der Platzbedarf für eine allfällig spätere Umrüstung vom «Durchflusssystem mit Abwärmenutzung» (Variante C) auf ein «Kreislaufsystem» (Variante B) vorgesehen.

Mit der Wahl der Variante C kann auf Investitionskosten für das Betriebssystem in der Höhe von rund 1'000'000 Franken (Variante B) verzichtet werden.

6.8 Anlagekosten Fischereizentrum

Die Anlagekosten wurden auf der Basis der Machbarkeitsstudie nach der Elementkostenmethode berechnet und mit Erfahrungswerten von Vergleichsobjekten überprüft. Sie setzen sich aus Gebäudekosten, Vorbereitungsarbeiten, nutzungsspezifischer Anlagetechnik, Umgebungsarbeiten, Planungs- und Nebenkosten sowie Ausstattungskosten zusammen. In den Anlagekosten enthal-

ten sind auch die Kosten für den Landerwerb der Grundstücke Nr. 730, Steinach und Nr. 664, Horn von der Unilever GmbH bzw. SABO Specialities AG und die Kosten für das Seewasserpumpwerk mit Seewasserleitung und Pumpenhaus.

Auf der Basis des reduzierten Raumprogrammes wurden die Kosten neu berechnet. Die Kostenreduktion beträgt gegenüber der ursprünglichen Fassung rund 400'000 Franken. Die Anlagekosten setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenberechnungsgrundlagen

Index: CH-Baupreisindex 10/2011 (Teilindex Hochbau) 101,8 Pkt. Basis 10/2010
 Mehrwertsteuer: 8.0 Prozent
 Kostengenauigkeit: +/- 10 Prozent

E-BPK	Bezeichnung	Vorlage vom 3.7.2012 (35.12.01) Franken	Überarbeitete Vorlage Franken
A	Grundstück: Landerwerb GS Nr. 730 Steinach und GS Nr. 464 Horn	520'000.–	520'000.–
B	Vorbereitungsarbeiten inkl. Seewasserleitung und Pumpwerk	2'585'000.–	2'570'000.–
C	Konstruktion Gebäude	1'690'000.–	1'580'000.–
D	Technik Gebäude	200'000.–	180'000.–
E	Äussere Wandbekleidung Gebäude	305'000.–	280'000.–
F	Bedachung Gebäude	105'000.–	100'000.–
G	Ausbau Gebäude	620'000.–	570'000.–
H	Anlagetechnik Gebäude	1'950'000.–	1'950'000.–
I	Umgebung Gebäude	350'000.–	350'000.–
J	Ausstattung Gebäude	170'000.–	150'000.–
V	Planungskosten	2'075'000.–	1'990'000.–
W	Nebenkosten	1'065'000.–	1'030'000.–
	Reserven Bauherr 10 Prozent	1'165'000.–	1'130'000.–
	Total inkl. MwSt. 8.0 Prozent	12'800'000.–	12'400'000.–

Die Anlagekosten teilen sich auf folgende Teilobjekte auf:

Teilobjekt	Vorlage vom 3.7.2012 (35.12.01) Franken	Überarbeitete Vorlage Franken
Grundstück	520'000.–	520'000.–
TO 1+2 Gebäude Fischereizentrum	3'600'000.–	3'270'000.–
TO 4+6 Aussenanlagen (Umgebung, Aussenteiche, Bootsanlegestelle)	1'765'000.–	1'730'000.–
TO 3 Nutzungsspezifische Anlagen	2'750'000.–	2'750'000.–
TO 5 Seewasserpumpwerk	3'000'000.–	3'000'000.–
Total	11'635'000.–	11'270'000.–
Reserven Bauherr 10 Prozent	1'165'000.–	1'130'000.–
Total inkl. Reserven	12'800'000.–	12'400'000.–

Reserven Bauherr

Aufgrund des frühen Planungsstandes und der reduzierten Genauigkeit der Kostenermittlung werden 10 Prozent Reserven ausgewiesen.

Für die Kostenermittlung der Teilobjekte 1 bis 3, Gebäude Fischereizentrum inkl. nutzungsspezifische Anlagen sind die Erfahrungswerte des Landesfischereizentrums Hard (Vorarlberg) herangezogen worden.

7 Umsetzung

7.1 Architekturwettbewerb / Inbetriebnahme Fischereizentrum in Steinach

Vergaben für Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge unterstehen dem öffentlichen Beschaffungsrecht. Gestützt auf Art. 12 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (sGS 841.32) sowie gemäss Art. 39f. der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11) wird für das Fischereizentrum nach rechtskräftiger Beschlussfassung des Kantonsrats für die Architektur- und Planerleistungen ein Auswahlverfahren im Rahmen eines Architekturwettbewerbs durchgeführt.

Innerhalb des bewilligten Kredits soll dabei die optimale Lösung für den Neubau des Fischereizentrums auf dem Grundstück Nr. 730 in Steinach und für die neue Bootsanlegestelle gefunden und realisiert werden. Besonderes Gewicht bei der Beurteilung der Vorschläge wird der sorgfältigen landschaftsplanerischen Einbettung in die Umgebung beigemessen. Das kantonale Fischereizentrum wird voraussichtlich Ende 2016 betriebsbereit sein.

7.2 Fischzuchtanlage Rorschach

Die Stadt Rorschach hat sich bereit erklärt, die Anlage am jetzigen Standort bis zum Verkauf des Grundstücks zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Arealentwicklung vom Hauptbahnhof bis zum Schlachthof werden die Landeigentümer Schweizerische Bundesbahnen (SBB) und Stadt Rorschach im Jahre 2013 einen Investorenwettbewerb für ein Hotelprojekt ausschreiben. Der Landverkauf ist im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der Baubewilligung vorgesehen. Aus heutiger Sicht wird die FZA voraussichtlich bis Ende 2015 am jetzigen Standort betrieben werden können.

8 Beiträge

8.1 Beitrag der TE Connectivity Solutions GmbH (TESOG) an das Seewasserpumpwerk

Die Firma TESOG hat sich bereit erklärt, sich mit einem einmaligen Baubeitrag von einer Million Franken an den Investitionskosten des Seewasserpumpwerks zu beteiligen. Die Verhandlungen bezüglich der vertraglichen Regelungen mit der TESOG über Rechte und Pflichten im Betrieb sind im Gange.

8.2 Liquidationsbeitrag der Fischzuchtgenossenschaft Rorschach (FZGR)

Mit der Fischzucht-Genossenschaft Rorschach haben ebenfalls Verhandlungen stattgefunden. Dabei verpflichtet sich die Genossenschaft mit Schreiben vom 3. April 2013 dem Kanton einen Betrag von 497'000 Franken zu zahlen. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Genossenschaftskapital (35,61 Prozent des gesamten Genossenschaftskapitals)	Fr. 120'000.–	in der Rechnung des Kantons vollständig abgeschrieben
Rückzahlung Darlehen	Fr. 240'000.–	in der Rechnung des Kantons auf 1.00 Franken abgeschrieben
Rückzahlung Darlehen à fonds perdu	Fr. 50'000.–	freiwillige Rückzahlung durch die Fischzucht-Genossenschaft Rorschach (in der Rechnung des Kantons nicht mehr aufgeführt)
Approx. Liquidationsanteil	Fr. 87'000.–	35.61 Prozent von ca. 245'000 Franken Liquidationsgewinn.
Total Zahlung an den Kanton	Fr. 497'000.–	exkl. Liquidationssteuer

Die Genossenschaft will oben erwähnte Zahlung unter folgenden Voraussetzungen leisten:

- Der Kanton beschliesst den Bau einer neuen FZA als Ersatz für die jetzige Anlage Neuseeland, Gemeinde Rorschacherberg.
- Die Generalversammlung der heutigen Fischzucht-Genossenschaft Rorschach beschliesst die Liquidation und stimmt dem Liquidationsplan zu. Vorbehalten bleiben die Liquidationssteuer des Kantons sowie weitere unvorhersehbare Ausgaben (Rückbau / Altlasten).

Damit ergibt sich nach Abzug von Steuern und allfälligen Ausgaben für Rückbau und Altlastensorgung ein Beitrag ans neue Fischereizentrum in Steinach von rund 450'000 Franken.

9 Kreditbedarf

Der Kreditbedarf für den Neubau des Fischereizentrums inkl. Seewasserpumpwerk ergibt sich wie folgt:

Anlagenkosten Fischereizentrum	Fr. 12'400'000.–
abzüglich Beitrag TESOG an Seewasserpumpwerk	Fr. 1'000'000.–
abzüglich Beitrag Liquidationsbeitrag FZGR	<u>Fr. 450'000.–</u>

Kostendach und Kreditbedarf

Fr. 10'950'000.–

Der ermittelte Kreditbedarf beruht auf dem Schweizerischen Baupreisindex vom 1. Oktober 2011 (Teilindex Hochbau 101,8 Punkte, Basis Oktober 2010). Die Bauarbeiten beginnen für das Fischereizentrum frühestens im Verlauf des Jahres 2015 und beanspruchen rund ein Jahr. Von der Beschlussfassung bis zur Bauvollendung ist ein Zeitbedarf von drei Jahren erforderlich. Teuerungsbedingte Mehrkosten sind daher nicht ausgeschlossen.

10 Bewirtschaftungskosten

10.1 Betriebliche Organisation

Mit dem Neubau des Fischereizentrums lassen sich die betrieblichen Abläufe und die räumliche Organisation wesentlich verbessern. Zur Betreuung des Fischereizentrums werden analog zur bestehenden Anlage in Rorschach zwei kantonale Fischereiaufseher mit einem Arbeitspensum von rund 150 Stellenprozenten und eine Aushilfe eingesetzt.

10.2 Jährlich wiederkehrende Kosten

Mit der Aufgabe der FZA Rorschach entfallen für den Kanton jährlich Fr. 125'000.– Mietkosten. Für das Fischereizentrum werden jährliche Kosten für die Konzessionen für Wasserbezug und Bootsanlegestelle in der Höhe von rund 5'000 Franken anfallen. Der jährliche Aufwand für den baulichen Unterhalt wird auf durchschnittlich 1 Prozent des Neuwerts der Immobilie geschätzt und beläuft sich auf rund 65'000 Franken je Jahr.

Nach Abschluss des Bauvorhabens ist gesamthaft mit jährlich wiederkehrenden Kosten für Betrieb- und Unterhalt von rund 160'000 Franken zu rechnen. Der direkte Vergleich mit den bisherigen Betriebskosten ist durch die wegfallenden Mietkosten im Betrag von rund 125'000 Franken nur eingeschränkt möglich.

	Betriebskosten bisher (Fr./Jahr)	Betriebskosten neu (Fr./Jahr)
Konzessionen, Baurechtsgebühren	0.–	5'000.–
Unterhaltskosten ((Instandhaltung Gebäude, Wartung)	10'000.–	65'000.–
Unterhalts- und Servicekosten (Apparate)	20'000.–	30'000.–
Betriebskosten (Elektro, Heizung, Wasser)	80'000.–	30'000.–
Kontroll- und Überwachungsdienste (Pikett)	5'000.–	10'000.–
Hauswartung, Reinigung (0.3 Prozent Gebäudekosten)	10'000.–	22'000.–
Jährliche Betriebs- und Unterhaltskosten	125'000.–	162'000.–

Der genaue Kreditbedarf wird jeweils im Rahmen der ordentlichen Budgetierung ermittelt.

11 Verfahren und Referendum

Nach Art. 7 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) unterstehen Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe für wertvermehrnde Aufwendungen von 3 Mio. bis 15 Mio. Franken oder eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende Jahresausgabe von Fr. 300'000.– bis Fr. 1'500'000.– zur Folge haben, dem fakultativen Finanzreferendum.

Die Anlagekosten für den Neubau des kantonalen Fischereizentrums in Steinach bewirken Ausgaben zu Lasten des Kantons von Fr. 10'950'000.–. Der Kantonsratsbeschluss unterliegt damit dem fakultativen Finanzreferendum.

12 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über den Neubau des kantonalen Fischereizentrums in Steinach einzutreten.

Im Namen der Regierung

Martin Gehrer
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

Beilage: Situationsplan



Orthofoto Grundstück Nr. 730, Steinach

Kantonsratsbeschluss über den Neubau des kantonalen Fischereizentrums in Steinach

Entwurf der Regierung vom 21. Mai 2013¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Mai 2013² Kenntnis genommen und erlässt

als Beschluss:

1. Für den Neubau des kantonalen Fischereizentrums wird ein Kredit von Fr. 10'950'000.– gewährt.
2. Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2015 innert zehn Jahren abgeschrieben.
3. Der Kantonsrat beschliesst über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, endgültig.

Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.
4. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum³.

¹ Vom Kantonsrat erlassen am ●●; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am ●●; in Vollzug ab ●●.

² ABI 2012, ...

³ Art. 7 RIG, sGS 125.1.